

Smart-Meter-Schreiben erhalten? Das sollten Sie wissen

Derzeit erhalten Haushalte im Netzgebiet der Stadtwerke Bebra GmbH vereinzelt Schreiben der DMG Deutsche Messwesen GmbH zum Einbau intelligenter Messsysteme, sogenannter Smart Meter.

Dieses Schreiben stammt nicht von der Stadtwerke Bebra GmbH.

Es handelt sich nicht um ein offizielles Informationsschreiben der Stadtwerke Bebra und wurde von uns weder erstellt, beauftragt noch versendet.

In den Schreiben wird unter anderem mit einer kostenlosen Installation, möglichen Einsparungen bei den Netzentgelten und kurzfristig verfügbaren Installationsterminen geworben. Viele Kundinnen und Kunden fragen sich deshalb, ob sie jetzt handeln oder den Messstellenbetreiber wechseln müssen.

Wichtig: Sie müssen nicht vorschnell handeln

Der Erhalt eines solchen Schreibens verpflichtet Sie nicht dazu, innerhalb der dort genannten Frist einen Vertrag abzuschließen oder einen anderen Messstellenbetreiber zu beauftragen.

Eine in einem Werbeschreiben genannte Frist ist nicht automatisch eine gesetzliche Frist. Lassen Sie sich daher nicht durch kurzfristige Terminangebote oder Hinweise auf begrenzte Kapazitäten unter Zeitdruck setzen.

Die Stadtwerke Bebra GmbH ist als grundzuständiger Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Der gesetzlich vorgesehene Einbau intelligenter Messsysteme erfolgt durch uns als grundzuständigen Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Vorgaben und einem geplanten Rolloutverfahren.

Was bedeutet § 14a EnWG?

In den Schreiben wird teilweise auf mögliche Vorteile nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hingewiesen.

§ 14a EnWG ist keine allgemeine Förderung für den Einbau eines Smart Meters. Die Regelung betrifft insbesondere steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dazu können beispielsweise gehören:

- private Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge,
- Wärmepumpen,
- bestimmte Stromspeicher,
- sowie weitere steuerbare Verbrauchseinrichtungen.

Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen können für solche Anlagen reduzierte Netzentgelte gelten.

Ein Smart Meter allein garantiert jedoch weder eine Einsparung noch eine Reduzierung der Netzentgelte. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind und ob sich ein finanzieller Vorteil ergibt, hängt von der jeweiligen Anlage, dem Verbrauch und der konkreten Nutzungssituation ab.

Die möglichen Vorteile nach § 14a EnWG sind außerdem nicht automatisch an einen bestimmten Messstellenbetreiber gebunden. Ein Wechsel zu einem anderen Anbieter ist daher nicht grundsätzlich erforderlich, um die gesetzlichen Regelungen nutzen zu können.

„Kostenlose Installation“ genau prüfen

Die Aussage „kostenlose Installation“ bedeutet nicht automatisch, dass der Messstellenbetrieb insgesamt kostenfrei ist.

Prüfen Sie vor einer Vertragsentscheidung insbesondere:

- die jährlichen Kosten für den Messstellenbetrieb,
- mögliche einmalige Kosten,
- Kosten für Zusatzleistungen,
- Vertragslaufzeiten,
- Kündigungsfristen,
- die Folgen eines Wechsels des Messstellenbetreibers,
- sowie die konkreten Voraussetzungen für mögliche Einsparungen.

Entscheidend sind die vollständigen Vertragsbedingungen. Lassen Sie sich nicht allein durch eine kostenlose Installation oder eine mögliche Einsparung zu einer kurzfristigen Entscheidung bewegen.

Nicht jeder Haushalt benötigt sofort ein Smart Meter

Ob und wann ein intelligentes Messsystem eingebaut wird, hängt von den gesetzlichen Voraussetzungen und der jeweiligen Verbrauchs- beziehungsweise Anlagenkonstellation ab.

Eine gesetzliche Einbauverpflichtung kann beispielsweise bei bestimmten Jahresverbräuchen, Erzeugungsanlagen oder steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bestehen. Der Einbau erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und dem vorgesehenen Rolloutverfahren.

Für Haushalte, bei denen derzeit kein gesetzlich vorgesehener Einbau ansteht, sollte individuell geprüft werden, welchen konkreten Nutzen ein Smart Meter bietet und ob dieser Nutzen die laufenden Kosten rechtfertigt.

Erst informieren, dann entscheiden

Wir empfehlen Ihnen:

1. Prüfen Sie, von welchem Unternehmen das Schreiben stammt.
2. Lesen Sie die Vertragsbedingungen vollständig durch.
3. Vergleichen Sie laufende Kosten und mögliche Vorteile.
4. Prüfen Sie Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist.
5. Lassen Sie sich nicht durch kurze Fristen unter Zeitdruck setzen.
6. Fragen Sie bei Unsicherheit zunächst bei den Stadtwerken Bebra nach.

Ein kurzfristiger Vertragsabschluss oder ein Wechsel des Messstellenbetreibers ist aufgrund eines solchen Werbeschreibens grundsätzlich nicht erforderlich.

Wir sind für Sie da

Sie haben ein Smart-Meter-Schreiben erhalten und sind unsicher, was für Sie gilt?

Die Stadtwerke Bebra GmbH steht Ihnen als Ansprechpartner vor Ort gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter:

Telefon: 06622 9245-0

E-Mail: service@stadtwerke-bebra.de

Bitte halten Sie bei Ihrer Anfrage möglichst das erhaltene Schreiben oder die Vertragsunterlagen bereit.